

Verein zur Förderung des Handballsports in Bothfeld e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Handballsports in Bothfeld e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportvereins TuS Bothfeld für dessen begünstigte sportliche Übungen und Leistungen der Sparte Handball. Die Förderung erfolgt in der Anschaffung von Sportgeräten bzw. von Sportbekleidung, Fahrzeugen und Sportanlagen sowie in der Übernahme von Reisekosten für Trainer, Betreuer und Spieler und von Kosten für die Beschäftigung von Trainern. Die Förderung des bezahlten Sports erfolgt dagegen nicht. Soweit an den Sportverein TuS Bothfeld Geldmittel gezahlt werden, hat dieser die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen.

Der Verein, "Verein zur Förderung des Handballsports in Bothfeld e.V." behält sich ein Mitspracherecht beim Einsatz der Sportgeräte vor, desgleichen die Überwachung und Nachprüfung des Einsatzes.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Die Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

§ 4

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 3,- DM monatlich (wird per Lastschriftverfahren 1/2-jährig eingezogen)

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Schriftführer ist gleichzeitig stellvertretender Kassenwart.
2. Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 6

1. Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellen zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- a. den Haushaltsplan des Vereins
- b. Anträge zu den Aufgaben des Vereins
- c. An- und Verkauf von Grundstücken
- d. Aufnahme von Darlehen
- e. Satzungsänderungen

Alle Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 7

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Versammlung beschließt auch über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem "Deutschen Sportbund e.V." in Frankfurt/Main zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

08. Feb. 1996
19. Dez. 1996
03. Apr. 1997

Wassertrich

P. Hoff

St. Hoff

Volker Mittel

Günter Roth

W. Pieper

D. Krich

U. J. Apres.

J. Hoff

R. Hoff



Faint, illegible text, possibly a stamp or administrative note.



Die vorstehende ~~Satzung-Satzungs-~~
~~Änderung~~ ist am 22. April 97
in das hiesige Vereinsregister eingetragen.

Hannover, den 22. April 97

Maria Lind Justizangestellte
als Urkundsbekannter der Geschäftsstelle

